

Der Bürgermeister

Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen
Frau Nicola Körbi, Tel. 171286

TOP: Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln HJ 2015

hier: Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW

Beschlussvorlage Nr. 226/2015

Produkt: 030 010 070 Gesamtschule

Beratungsfolge Hauptausschuss	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 23.11.2015
---	---------------------------------	--------------------------------------

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	16.294,00 €	
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		2.037,00 €
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: D01100608/7851000/BGL Brandschutz Turnhalle

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 9 Schulgesetz NRW i. V. m. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ v. 23.12.2010, geändert durch RdErl. vom 15.01.2015

Beschlussvorschlag:

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ergeht folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Der außerplanmäßigen Bewilligung in Höhe von 16.294 € bei Auftragssachkonto G03010703/7831000 „Erwerb VG über 410 €“ wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei Auftragssachkonto D01100608/7851000 „BGL Brandschutz Turnhalle“.

Begründung:

In der Adolf-Reichwein-Gesamtschule wird seit dem Schuljahr 2015/16 wieder warmes, gesundes Mittagessen angeboten, welches durch die Pächterin frisch vor Ort zubereitet wird. Die dortige Küche wurde im Zuge des Neubaus an der Adolf-Reichwein-Gesamtschule im Jahre 1993 errichtet und 1994 entsprechend eingerichtet.

Um die Versorgung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, wurde im Sommer 2015 als Ergänzung des in der Küche bereits vorhandenen Kombidämpfers ein weiterer Kombidämpfer mit einem 10er Einschub beschafft. Die erforderlichen Haushaltsmittel hierfür wurden durch den Stadtkämmerer in Höhe von 12.213 € außerplanmäßig bei Auftragskonto G03010703/7831000 bereitgestellt.

Nunmehr ist der aus der Ersteinrichtung stammende, bereits vorhandene Kombidämpfer mit 20 Einschüben defekt. Dies war Mitte dieses Jahres noch nicht absehbar. Nach Auskunft einer Fachfirma würden die Reparaturkosten den Wert des alten Gerätes weit übersteigen, so dass eine Neubeschaffung wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Anschaffung eines neuen Kombidämpfers ist kurzfristig erforderlich, um den Mensabetrieb aufrecht zu erhalten und den Schülerinnen und Schülern eine warme Mahlzeit im Ganztagsbetrieb anbieten zu können. Die Nachfrage ist seit Schuljahresbeginn ungebrochen groß.

Zur Beschaffung des Kombidämpfers sind bei Auftragskonto G03010703/7831000 weitere Haushaltsmittel in Höhe von 16.294 € erforderlich. Damit wird der in § 15 Abs. 2 a) der Hauptsatzung festgelegte Unerheblichkeitsbetrag von 25.000 €, bis zu dem der Kämmerer über die Bewilligung entscheiden darf, überschritten.

Lüdenscheid, den 17.11.2015

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer